



Universität Regensburg

VERWALTUNG
ABTEILUNG I –
REFERAT 2
STUDIENBEZOGENE RECHTSANGELEGENHEITEN
ABTEILUNG I – REFERAT 5
ZENTRALES PRÜFUNGSSEKRETARIAT

Merkblatt

Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

(Stand: 29.02.2024)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines:	1
Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest:	2
Besonderheiten:	3
Prüfungsrechtliche Folgen einer Rücktrittserklärung:	4

Allgemeines

Die Studien- und Prüfungsordnungen für die verschiedenen Studiengänge an der Universität Regensburg sehen vor, dass bei nicht zu vertretenden Gründen, wozu eine akute Erkrankung als Hauptanwendungsfall zählt, ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist.

Voraussetzung ist, dass beim zuständigen Prüfungssekretariat **unverzüglich ein ärztliches Attest und eine schriftliche Rücktrittserklärung** vorgelegt werden.

Die Entscheidung, von einer Prüfung(sanmeldung) krankheitsbedingt zurücktreten zu wollen, ist vom Prüfling grundsätzlich **vor Antritt zur Prüfung** zu treffen, d.h. man muss bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit vor der Prüfung abwägen, ob man sich im Stande sieht, trotzdem daran teilzunehmen. Auch ein Abbruch der Prüfung (Rücktritt während der Prüfung) ist vor diesem Hintergrund nur möglich, wenn die Erkrankung nachweisbar erst während der Prüfung aufgetreten ist oder vorher nicht erkennbar war.

Ein **nachträglicher Prüfungsrücktritt muss grundsätzlich versagt werden**, da sich der Prüfling sonst einen unberechtigten Vorteil gegenüber den anderen Studierenden verschaffen würde.

Ein ärztliches Attest kann grundsätzlich nur dann anerkannt werden wenn die **ärztliche Untersuchung spätestens am Prüfungstag** stattgefunden hat. Dies gilt auch für eine am Samstag stattfindende Prüfung.

Bitte verwenden Sie für die Erklärung des Rücktritts das von Ihrem Prüfungssekretariat vorgehaltene Formblatt („Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“).

Das Attest muss zusammen mit der Rücktrittserklärung **unverzüglich** beim zuständigen Prüfungssekretariat vorgelegt werden. Es ist grundsätzlich zumutbar, das Attest noch **am Tag der ärztlichen Untersuchung per Post** an das Prüfungssekretariat zu senden (spätestens am nächsten Tag).

Wer aufgrund der konkreten Erkrankung die Wohnung nicht verlassen kann, muss dies nachholen, sobald sich die Krankheit soweit gebessert hat, dass dies möglich ist. Eine persönliche Abgabe beim Prüfungssekretariat ist daher nicht erforderlich.

Es ist möglich, den Rücktritt **vorab per E-Mail** geltend zu machen. Das ärztliche Attest ist der E-Mail anzuhängen, ebenfalls das verwendete Formblatt für die Rücktrittserklärung. **Ein Rücktritt allein im Wege der E-Mail genügt jedoch nicht, das ärztliche Attest im Original muss unverzüglich nachgereicht werden. Gleiches gilt für einen Rücktritt per Fax.**

Ein vorheriger Anruf ist nicht erforderlich, da ein telefonischer Rücktritt nicht möglich ist.

Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine Rechtsfrage (vgl. BVerwG, Az. 6 B 30/04; BayVG Az. 7 CE 13.181; OVG Lüneburg Az. 2 LB 369/19), d.h. die Entscheidung hierüber trifft nicht wie bei einem Arbeitnehmer ein Arzt oder eine Ärztin, sondern das zuständige Prüfungsorgan, regelmäßig der Prüfungsausschuss, auf der Grundlage des vom Prüfling vorgelegten ärztlichen Attestes. Eine **AU = Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** („gelber Zettel“) **ist kein Attest** und reicht daher **keinesfalls** für einen krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt aus.

Das ärztliche Attest muss deshalb die am Prüfungstag vorliegenden krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Störungen (**Symptome**) so **konkret und nachvollziehbar** beschreiben, dass auf Grund dessen ein Nicht-Mediziner oder eine Nicht-Medizinerin beurteilen kann, ob aufgrund der nachgewiesenen Krankheit am Prüfungstag eine erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit und somit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht.

Der Arzt oder die Ärztin ist berechtigt, nähere Angaben bezüglich Art und Umfang der diagnostizierten Erkrankung zu machen, wenn er oder sie vom Patienten oder der Patientin von der Schweigepflicht befreit wird; eine solche Angabe der Diagnose ist allerdings nicht erforderlich.

Unverzichtbar ist dagegen, dass im ärztlichen Attest die **Umstände** genannt werden, die den Prüfling aus ärztlicher Sicht daran hindern, sich der Prüfung zu unterziehen (z. B. notwendige Bettruhe, akute Schwindelanfälle, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheit zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und die Prüfung abzulegen). Im Attest soll außerdem vermerkt sein, ob aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Vom Bundesverwaltungsgericht wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit infolge Erkrankung nur dann zur Prüfungsunfähigkeit führen kann, wenn dafür **nicht eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen (Prüfungsangst)** ursächlich ist. Dies kann insbesondere bei **Beschwerden im Magen-/Darmbereich** nicht ausgeschlossen werden, sodass **in diesen Fällen auf eine Aussage hierzu im Attest nicht verzichtet werden kann**.

Auch wenn eine Examenspsychose zu einer Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit oder raschen Ermüdung führt, begründet sie keine Prüfungsunfähigkeit.

Besonderheiten

Bei Prüfungen, die am **Samstag** stattfinden oder wenn Ihr Arzt/Ihre Ärztin am Prüfungstag nicht erreichbar ist, müssen Sie sich an die diensthabende Vertretung oder insbesondere am Wochenende an den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden. Der Bereitschaftsdienst unterhält auch ärztliche Bereitschaftspraxen.

In begründeten Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein **amtsärztliches Zeugnis** verlangt werden. Begründete Zweifel sind in der Regel etwa dann zu bejahen, wenn ein Prüfling schon **zweimal aus gesundheitlichen Gründen von der gleichen Prüfung** zurückgetreten ist oder wenn **Prüfungsrücktritte** insgesamt schon **gehäuft** erklärt wurden.

Alternativ kann auch das Attest eines **Vertrauensarztes** der Universität Regensburg verlangt werden. Bei Vertrauensärzten und -ärztinnen der Universität Regensburg kann der Umfang der Angaben in den Fällen reduziert werden, in denen auf ein anderes ärztliches Attest Bezug genommen wird und diese Angaben nur bestätigt werden.

Vertrauensarzt der Universität Regensburg ist folgender am Universitätsklinikum beschäftigter Arzt:

Dr. Stephan Schmid, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin I (Tel.: 0941/944-7003)

Aus einem sogenannten **Dauerleiden** ergibt sich kein Rücktrittsgrund, da ein solches nicht das Leistungsbild des Prüflings verfälscht. Von einem Dauerleiden ist auszugehen, wenn die gesundheitliche Einschränkung dauerhaft ist, also insbesondere bei chronischen irreversiblen Erkrankungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Prüfling verpflichtet ist, im Prüfungsverfahren mitzuwirken. Daraus resultiert auch die Verpflichtung der Studierenden, der Prüfungsbehörde alle Informationen zugänglich zu machen, die für prüfungsrechtliche Entscheidungen erheblich sind. **Diese Verpflichtung wird nicht durch Bestimmungen des Datenschutzes aufgehoben.** Kann ein Prüfling die erforderlichen Belege nicht vorlegen, oder legt er sie nicht vor, kann die gewünschte Entscheidung nicht getroffen werden. Triftige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung könnten deshalb nicht anerkannt werden. Die Prüfung wäre als versäumt und nicht bestanden zu bewerten.

Prüfungsrechtliche Folgen einer Rücktrittserklärung

Wird der Rücktritt anerkannt, so wird bei der entsprechenden Prüfung in **FlexNow** „Anerkannte Krankheit (Attest)“ eingetragen. Dies geschieht innerhalb von etwa ein bis zwei Werktagen nach Eingang und Prüfung der Rücktrittserklärung samt Attest (Originalunterlagen).

Bei einem anerkannten Rücktritt wegen Krankheit gilt die Prüfung als nicht abgelegt, d.h.

- falls es sich um einen **Erstversuch** gehandelt hätte, kann diese Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Es ist beim jeweiligen Prüfer oder bei der jeweiligen Prüferin oder gegebenenfalls über das Prüfungssekretariat zu erfragen, ob in der Zwischenzeit weitere Prüfungstermine angeboten werden, an denen man auch im Erstversuch teilnehmen kann;
- falls es sich um eine **Wiederholungsprüfung** gehandelt hätte, verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, zu dem sie angeboten wird. Bitte erkundigen Sie sich, wann die nächste Prüfung stattfindet.

Wird der Rücktritt nicht anerkannt, so wird für die betroffene Prüfung in FlexNow „5,0 (Versäumnis)“ eingetragen. Im Falle noch offener Prüfungsversuche gelten die Wiederholungsfristen aus der einschlägigen Prüfungsordnung.

Ansprechpartner/innen bei Fragen:

- **Ref. I/5 (Prüfungssekretariat)**
 - Herr Pflügel (-2292, norbert.pfluegel@ur.de)
 - Frau Wiedemann (-1751, simone1.wiedemann@ur.de)
- **Ref. I/2 (studienbezogene Rechtsangelegenheiten)**
 - Herr Schäffner (-5523, daniel.schaeffner@ur.de)
 - Frau Schrödinger (-5387, susanne.schroedinger@ur.de)